

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 11  
Herrn Vorsitzenden  
Friedhelm Dommermuth

Per E-Mail: bk11.postfach@bnetza.de

**Stellungnahme des BUGLAS zum Streitbeilegungsverfahren  
inexio ./. Albstadtwerke (BK11-17/012 bzw. 013)**

17.11.2017

Sehr geehrter Herr Dommermuth,  
sehr geehrte Damen und Herren,

am 26.09.2017 hat die inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH bei der BNetzA einen Antrag auf Beilegung des Streits mit der Albstadtwerke GmbH gestellt. Die inexio hatte bei den Albstadtwerken die Erteilung von Informationen sowie die Mitnutzung eines Wasserrohres beantragt.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Nachgang zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 08.11.2017 Stellung nehmen zu dürfen.

Der BUGLAS setzt sich für investitionsfreundliche Rahmenbedingungen ein, in denen FttB/H-Geschäftsmodelle erfolgreich realisiert werden können. In diesem Sinne leisten unsere Mitgliedsunternehmen einen entscheidenden Beitrag zum wettbewerblichen Glasfaserausbau in Deutschland.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Intention des Gesetzgebers, mit dem Digi-NetzG durch die Realisierung von Synergieeffekten den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zu beschleunigen. Die Mitnutzung passiver Infrastrukturen ist hierzu zweifellos ein wichtiger Baustein. Allerdings müssen in diesem Zusammenhang die Anreize für Erstinvestoren unbedingt erhalten werden, um den Breitbandausbau insgesamt zu beschleunigen. Dies betrifft insbesondere die Szenarien, in denen die be-

absichtliche Mitnutzung wie im vorliegenden Fall die Dopplung von Glasfaserinfrastrukturen bedeuten würde.

Diese ist erstens volkswirtschaftlich ineffizient und erschwert es zweitens dem Erstinvestor, den kostspieligen Aufbau seiner eigenen Infrastruktur zu refinanzieren und Erträge zu reinvestieren. Nach unserer Überzeugung muss in solchen Fällen der zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen angebotene Zugang zur vorhandenen Glasfaserinfrastruktur einer Mitnutzung der passiven Infrastruktur vorgehen, um Investitionsanreize zu erhalten. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass ausbauwillige Unternehmen gerade in wirtschaftlich nur schwer erschließbaren Regionen vor dem Hintergrund der Mitnutzung durch potenzielle Trittbrettfahrer von ihren Ausbauplänen absehen. Nach unserer Überzeugung wollte der Gesetzgeber diesem Problem mit den Ablehnungsgründen gemäß § 77g Abs. 2 Nr. 6, 7 TKG Rechnung tragen, um die Refinanzierung von Netzen zu ermöglichen und den Überbau von Glasfaserinfrastrukturen zu verhindern.

Insofern hat das Verfahren besondere Bedeutung über den Einzelfall hinaus, da von ihm eine hohe Signalwirkung für den gesamten Markt ausgeht. Ein „Investitions-Mikado“, bei dem der Investor verliert, der sich zuerst bewegt, also als erster in eigene Infrastrukturen investiert, muss im Sinne der vom Gesetzgeber intendierten Beschleunigung des Netzausbaus unbedingt vermieden werden.

Andernfalls könnten Unternehmen, die bisher beispielsweise den Zugang zu Glasfaserinfrastrukturen zu marktverhandelten Konditionen anmieten, künftig die jeweilige passive Infrastruktur zur Verlegung eigener Glasfaserkabel mitnutzen, um Kosten einzusparen, was der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Geschäftsmodells des Anbieters die Grundlage entzöge.

Schließlich ist zudem festzustellen, dass Zweck des Gesetzes die Förderung der volkswirtschaftlichen und nicht etwa der betriebswirtschaftlichen Effizienz ist. Es darf daher nicht alleine ausschlaggebend sein, ob das mitnutzungswillige Unternehmen durch eine Mitnutzung gegebenenfalls Kosten einsparen und somit ein besseres Ergebnis realisieren kann.

Vielmehr muss darauf abgestellt werden, ob die geplante Mitnutzung im gesamtwirtschaftlichen Sinne effizient ist und einen Beitrag zur Flächendeckung mit digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen leistet. Dort, wo bereits Glasfaserinfrastrukturen existieren, die zu marktüblichen und diskriminierungsfreien Konditionen mitgenutzt werden können und über ausreichend freie Kapazitäten verfügen, dürften diese Kriterien regelmäßig nicht erfüllt sein. Ein gesamtwirtschaftlich ineffizienter Parallelausbau zu Lasten des Erstinvestors muss vermieden werden, soweit dieser weder aufgrund technischer Parameter, noch aufgrund von Kapazitätsengpässen geboten ist.

Sollte in einem solchen Fall dennoch ein Zugangsanspruch bestehen, ist es unserer Auffassung nach erforderlich, die Mitnutzungsentgelte nach dem Maßstab des § 77n Abs. 3 TKG zu bestimmen, um die geschilderten negativen Effekte jedenfalls teilweise kompensieren zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung der angesprochenen Aspekte und stehen der Beschlusskammer für einen weiteren Austausch selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer  
Geschäftsführer

Astrid Braken  
Justiziarin

Stefan Birkenbusch  
Recht und Regulierung